

Der Oberbürgermeister
32/04

06.09.2017

Ihr Ansprechpartner
Frau Wiener
Tel.: 207 - 2356
Fax: 207 - 2433

An
01/120

**Parken von LKW in der Iserlohner Straße,
TOP BV Hohenlimburg 13.09.2017**

Der von Ihnen angesprochene Bereich -hinter der Einmündung Letmather Straße- befindet sich überwiegend außerhalb der geschlossenen Ortschaft. Ein Parken auf der Fahrbahn ist daher dort nicht zulässig.

Durch den vorhandenen Mehrzweckstreifen ist ein Parken von PKW möglich, da es neben der Fahrbahn erfolgen kann. LKW bzw. Anhänger nutzen beim Parken widerrechtlich die Fahrbahn.

Dieses ergibt sich aus der Anlage 3 zum Zeichen 306 (Vorfahrtstraße) der StVO.

Da die gesetzliche Regelung besteht, hat der Landesbetrieb in der Vergangenheit zusätzliche Haltverbote für LKW abgelehnt. Diese Auffassung wurde heute erneut vom Landesbetrieb bestätigt.

Es wird regelmäßig geahndet. Eine Unfallauffälligkeit besteht nicht.

Durch das gewünschte Versetzen des Ortseingangsschildes, das derzeit in gleicher Höhe angebracht ist, wie der Beginn der Ortsdurchfahrt, wäre nach §12 Abs. 3a StVO lediglich das regelmäßige Parken mit Kraftfahrzeugen über 7,5t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2t in der Zeit von 22.00h bis 6.00h sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig.

Es müsste somit zunächst das regelmäßige Parken festgestellt werden, um zu ahnden.

Weiterhin wäre nur in den o. g. eingeschränkten Zeiten das Parken verboten.

Eine Versetzung der Ortseingangstafel würde nach Rücksprache mit dem Landesbetrieb von dort ohne Verlegung der Ortsdurchfahrtsbegrenzung abgelehnt.

Dadurch wäre die Stadt für eine längere Strecke verkehrssicherungspflichtig (Reinigung, Winterdienst, Straßenunterhaltung).

Eine Verlegung der Ortseingangsbeschilderung kommt somit nicht in Betracht.

Die Bußgeldstelle überwacht diesen Bereich weiterhin regelmäßig.

gez. Wiener

2. Durchschrift an 32, 32/0, 32/03, DirVFüst, 60, Landesbetrieb